

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 17

NUMMER : 30

DATUM : 10.11.2021

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
55	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - XIX Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule (ORS- NR. 425 / MusikschuleSR) -
56	Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Schiffer - Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Ge- markung Lintorf -

55 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule (MusikschulESR)

in der Fassung vom 16.12.1987, zuletzt geändert durch den XIX Nachtrag vom 05.10.2021

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
	vom 16.12.1987	Amtsblatt Ratingen 1987, S. 283	01.01.1988
I. Nachtrag vom	28.07.1988	Amtsblatt Ratingen 1988, S. 230	01.01.1988
II. Nachtrag vom	26.09.1990	Amtsblatt Ratingen 1990, S. 270	01.10.1990
III. Nachtrag vom	26.01.1992	Amtsblatt Ratingen 1993, S. 34	01.01.1993
IV. Nachtrag vom	24.05.1993	Amtsblatt Ratingen 1993, S. 224	01.07.1993
V. Nachtrag vom	23.12.1993	Amtsblatt Ratingen 1994, S. 8	01.01.1994
VI. Nachtrag vom	29.06.1994	Amtsblatt Ratingen 1994, S. 214	01.01.1994/ 01.01.1995
VII. Nachtrag vom	02.09.1998	Amtsblatt Ratingen 1998, S. 236	01.10.1998
VIII. Nachtrag vom	15.04.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 154	01.04.1999
IX. Nachtrag vom	13.09.2000	Amtsblatt Ratingen 2000, S. 250	01.10.2000
X. Nachtrag vom	07.07.2005	Amtsblatt Ratingen 2005 (Jg. 01, Ausg. 02), S. 40	01.08.2005
XI. Nachtrag vom	29.03.2006	Amtsblatt Ratingen 2006, S. 62	01.04.2006
XII. Nachtrag vom	28.07.2009	Amtsblatt Ratingen 2009, S. 201	01.08.2009
XIII. Nachtrag vom	10.06.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 159	01.08.2010
XIV. Nachtrag vom	11.08.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 226	13.08.2010
XV. Nachtrag vom	22.07.2011	Amtsblatt Ratingen 2011, S. 123	01.08.2011
XVI. Nachtrag vom	02.07.2015	Amtsblatt Ratingen 2015, S. 144	01.08.2015
XVII. Nachtrag vom	07.03.2017	Amtsblatt Ratingen 2017, S. 98	18.03.2017
XVIII. Nachtrag vom	06.06.2018	Amtsblatt Ratingen 2018, S. 113	03.07.2018
XIX. Nachtrag vom	05.10.2021	Amtsblatt Ratingen 2021, S.292	01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Teilnahmeentgelte/Benutzungsentgelte	294
§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte	295
§ 3 Ermäßigung der Teilnahmeentgelte	296
§ 4 Stundung oder Erlass der Teilnahmeentgelte	297

§ 1 Teilnahmeentgelte/Benutzungsentgelte

(1) Tarife für Kinder und Jugendliche, sowie für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Quartalsgebühr	entspricht monatlich
1. Musikalische Früherziehung (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	67,50 €	22,50 €
2. Musikalische Grundausbildung (45 Minuten/Unterrichtsstunde)	54,00 €	18,00 €
3. Orientierungsstufe 7 oder mehr Schüler – z.B.: Orff-Spielkreis, Blockflötenklasse	48,00 €	16,00 €
4. Gruppenunterricht:		
4.1 2 Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	127,50 €	42,50 €
4.2 3 oder mehr Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	78,00 €	26,00 €
4.3 3 oder mehr Instrumentalschüler (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	117,00 €	39,00 €
5. Einzelunterricht (außer Klavier):		
5.1 25 Minuten/Unterrichtsstunde	156,00 €	52,00 €
5.2 40 Minuten/Unterrichtsstunde	252,00 €	84,00 €
5.3 60 Minuten/Unterrichtsstunde	378,00 €	126,00 €
6. Einzelunterricht Klavier		
6.1 25 Minuten/Unterrichtsstunde	175,50 €	58,50 €
6.2 40 Minuten/Unterrichtsstunde	283,50 €	94,50 €
6.3 60 Minuten/Unterrichtsstunde	418,50 €	139,50 €
7. Ausschließliche Teilname an Ergänzungsfächern (z.B. Chorgesang, Orchester, Big Band, Ensembles, ...)	30,00 €	10,00 €

(2) Tarif für Erwachsene, die nicht unter §1 Abs. 1 fallen. Das Unterrichtsentgelt wird durch den Verkauf von 8er und 12er Karten erhoben.

8 Einheiten a 25 Minuten = **149,50 €**

12 Einheiten a 25 Minuten = **224,00 €**

(3) Die Tarife für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgesetzt.

(4) Für die Überlassung eines Instrumentes der Musikschule sind folgende Benutzungsentgelte je Vierteljahr zu entrichten:

im 1. Jahr = 33,00 Euro

ab dem 2. Jahr = 66,00 Euro

Ausnahme ist die Überlassung eines Streichinstrumentes mit kleiner Mensur.

In den Größen $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{4}$ ist unabhängig von der Ausleihdauer je Quartal ein Benutzungsentgelt von 33,00 € zu entrichten.

Wird nach der $\frac{3}{4}$ Größe ein $\frac{1}{1}$ Instrument ausgeliehen, wird zur Bemessung des Benutzungsentgeltes die Zeit angerechnet, in der ein klein mensuriertes Instrument ausgeliehen war. Für das $\frac{1}{1}$ Instrument gilt dann die selbe Staffelung wie für alle anderen Instrumente.

(5) Für ein bis zum 15. des Monats ausgeliehenes Instrument wird der volle Monat für die Erhebung des Benutzungsentgeltes berechnet.

Für ein bis zum 15. des Monats zurückgegebenes Instrument wird kein Benutzungsentgelt berechnet.

(6) Als Umlage der Kosten des Pauschalvertrages für Kopierlizenzen werden für den Musikunterricht gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3-6 zusätzlich folgende Entgelte erhoben.

Der genaue Betrag richtet sich nach den Konditionen des jeweiligen gültigen Vertrages mit der lizenzgebenden GEMA.

Ausgehend vom gültigen Lizenzvertrag für das Jahr 2021 werden quartalsweise 1,80 € (entspricht monatlich 0,60 €) erhoben. Dieser Betrag kann ohne erneute Satzungsänderung bei sich ändernden Vertragskonditionen auf bis zu 3,00 € (entspricht monatlich 1,00 €) angehoben werden.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte

(1) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 7 und Abs. 4 sind als Jahresentgelte zahlbar in vier gleichen Teilbeträgen; jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

Diese Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen, z.B. wenn kein entsprechendes Konto besteht, kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

(2) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 2 und 3 werden nach Bedarf in Rechnung gestellt.

§ 3 Ermäßigung der Teilnahmeentgelte

(1) Nehmen Schüler am Musikunterricht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1-6 teil, erhält folgender Personenkreis gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes und eine Ermäßigung des Benutzungsentgeltes gemäß § 1 Abs. 4 um 50 %:

1. Empfänger laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII und nach den Bestimmungen für die Kriegsopferversorge,
2. Personen/Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII übersteigt,
3. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.

(2) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig am Instrumentalunterricht teilnimmt, erhalten die Erziehungsberechtigten auf schriftlichen Antrag ab Antragsdatum eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes gemäß § 1 Absatz 1 Nrn. 1-6

bei 2 Kindern	15 % je Kind
bei 3 Kindern	25 % je Kind
bei 4 Kindern	30 % je Kind
bei 5 und mehr Kindern	40 % je Kind

falls nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Der Ermäßigungssatz ist anzuwenden auf das Teilnahmeentgelt, das mit dem Unterrichtsbeginn des Instrumentalunterrichtes zu entrichten wäre.

(3) Bei durch Dritte geförderten Maßnahmen gelten die zum Erhalt der Förderung geforderten Ermäßigungsvorgaben.

(4) Das Entgelt für die Erwachsenen 8er- und 12er-Karte gemäß § 1 Abs. 2 wird für folgenden Personenkreis auf Antrag um 25% ermäßigt:

1. Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz
2. Studenten
3. Empfänger laufender Leistungen nach dem SGB II bzw. XII
4. Personen/Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem SGB II bzw. XII übersteigt gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung
5. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte gegen entsprechende Ausweisvorlage.

§ 4 Stundung oder Erlass der Teilnahmeentgelte

(1) Bei Erkrankung oder Beurlaubungen für Erholungsaufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Monat wird für jeden Monat das Teilnahmeentgelt auf Antrag erstattet, sofern die Erkrankung oder der Erholungsurlaub durch ärztliches Attest oder sonstige behördliche Bescheinigungen belegt sind.

(2) Sollte durch den Ausfall einer Lehrkraft (z.B. bei Erkrankung) von der Musikschule eine Vertretungskraft nicht gestellt werden, so wird ab der 4. ausgefallenen Unterrichtsstunde/ Unterrichtshalbjahr das zuviel gezahlte Teilnahmeentgelt erstattet.

Werden Teilnahmeentgelte nach § 1 Absatz 2 und 3 erhoben, werden diese nur erstattet, wenn die Veranstaltungen ganz oder teilweise von der Musikschule abgesetzt werden müssen. Die Erstattung erfolgt dann anteilig der ausgefallenen Veranstaltungstage. Demgegenüber ist das Teilnahmeentgelt auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Teilnehmer nicht oder nicht in vollem Umfange an den Veranstaltungen teilnimmt. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung von mehr als vier Wochen) möglich.

(3) Auf Antrag kann bei besonderen Notlagen zur Förderung herausragender Begabung von der Erhebung des Teilnahmeentgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 05.10.2021 beschlossene XIX. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 425

Ratingen, den 04.11.2021

In Vertretung:

Harald Filip
Beigeordneter

56 Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Schiffer

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Lintorf

Die Grenzen der Grundstücke

Gemarkung: Lintorf
Flur: 1 / 2 / 3
Flurstücke: 35 / 18 / 93
Lage: Dickelsbach / Große Kuckelter / Dickelsbach
Anlass: Grenzvermessung der Grenze Kreis Mettmann / Stadt Düsseldorf

sind von mir vermessen worden. Weil die Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger dieser Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 03.11.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21-7360-01 in der Zeit

vom 22.11.2021 bis 22.12.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Schiffer, Lindemannstraße 13, 40237 Düsseldorf, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 09.30 bis 16.30 Uhr, Freitag von 09.30 bis 13.15 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0211 / 74 96 56 - 0 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Lindemannstraße 13, 40237 Düsseldorf zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-ratingen.de/buergerservice/amtsblatt einsehbar.

Düsseldorf, 04.11.2021

gez. Dipl.-Ing. Bernd Schiffer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- letzte Seite nicht bedruckt -